

Antrag der Redaktionskommission\* vom 6. März 2007

**4203 c**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Volksinitiative  
«Für eine realistische Flughafenpolitik»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Dezember 2006,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Für eine realistische Flughafenpolitik» wird abgelehnt.

II. Die nachstehende Vorlage B für eine Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Initiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. März 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Raphael Golta

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Die Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt ergänzt:

**Art. 104 Abs. 4 KV (neu)**

Der Kanton Zürich wirkt, insbesondere im Bund, darauf hin, dass der Flughafen Zürich in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der von Flugemissionen betroffenen Wohnbevölkerung betrieben wird. Namentlich darf die jährliche Zahl von Flugbewegungen des Flughafens 250 000 nicht überschreiten und die Nachtflugsperrzeit nicht weniger als neun Stunden betragen.»

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### | Flughafengesetz

(Änderung vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Dezember 2006,

*beschliesst:*

| Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

| <sup>3</sup> Der Staat wirkt darauf hin, dass eine Nachtflugsperrung von sieben Stunden eingehalten wird. Werden, unabhängig vom Richtwert, 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates Beschluss darüber, ob der Staat auf eine Bewegungsbeschränkung hinwirken soll. Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum.

Fluglärm-  
bekämpfung

| <sup>4</sup> Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

<sup>5</sup> Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der Richtwert nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.